

- eine evtl. Deliktshäufung oder die Bildung eines sachlichen oder örtlichen Brennpunkts rechtzeitig signalisiert wurde;
- während des Verfahrens andere Dienstzweige der Volkspolizei, die zur Täterermittlung beitragen konnten, ausreichend informiert wurden;
- alle geeigneten gesellschaftlichen Kräfte in die Aufklärung und die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat einbezogen wurden.

Die sachliche Prüfung jedes vorläufig eingestellten Verfahrens schafft somit für den Leiter nicht nur die Grundlage, richtige Entscheidungen zu treffen, sondern gleichzeitig durch eine sorgfältige Auswertung der Untersuchungstätigkeit im einzelnen die Kriminalitätsbekämpfung in seinem Bereich insgesamt entscheidend zu verbessern.⁴⁷

In diese Leitungstätigkeit eingeschlossen ist die straffe Organisation zur ständigen Beachtung und Auswertung der vorläufig eingestellten Verfahren. Es genügt nicht, von Zeit zu Zeit die abgelegten Vorgänge daraufhin zu sichten, und zu prüfen, ob neue Hinweise die Fortsetzung der Untersuchung erfordern. Es geht vielmehr um einen ständigen Prozeß des Vergleichs mit den neu anfallenden Straftaten. Nur so können Deliktshäufungen oder Brennpunkte rechtzeitig erkannt und Maßnahmen dagegen eingeleitet werden. Deshalb sind die Vorgänge, bevor sie zwecks terminlich bestimmter Wiedervorlage abgelegt werden, u. a. hinsichtlich markanter Begehungsweisen, der besonderen Art des Diebesgutes oder unter dem Gesichtspunkt, daß der unbekannte Täter bestimmte Bedingungen für seine Straftat ausnutzte, auszuwerten. Unerläßlich ist die Verfügung zur Wiedervorlage der Vorgänge. Besonders bei Straftaten mit gesellschaftsgefährlichem Charakter muß auf kurzfristige Termine orientiert werden, um hier besonders neu hinzukommende Hinweise prüfen oder bestimmte neue Erscheinungsformen im jeweiligen Bereich oder darüber hinaus kontrollieren zu können.

Die Benachrichtigungspflicht

Der Anzeigerstatter und der Geschädigte sind von der Entscheidung auch dann in Kenntnis zu setzen, wenn das Verfahren vorläufig eingestellt wird (§ 144 Abs. 2 StPO). Diese Benachrichtigung sollte in den hier behandelten Fällen in der Regel mündlich erfolgen. Das ist deswegen zweckmäßig, weil im persönlichen Gespräch die Gründe für diese Entscheidung überzeugender dargelegt werden können. Grundsätzlich ist zu beachten, daß sich der Anzeigerstatter oder der Geschädigte vertrauensvoll an ein staatliches Organ gewandt hat und von ihm Hilfe und Wahrung seiner Rechte, vielleicht sogar Schutz seiner Person oder seines Eigentums